Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2021/0213(CNS)

23.6.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 102 - 199

Entwurf eines Berichts
Johan Van Overtveldt
(PE770.060v01-00)

Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2021)0563 – C9-0362/2021 – 2021/0213(CNS))

Änderungsantrag 102
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Entscheidungen über Steuern fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die in diesem Bereich souverän sind. Die EU-Verträge und damit auch die Zuständigkeiten haben sich jedoch nicht im Einklang mit den aktuellen Prioritäten Europas entwickelt, und da die Themen Klima und Energie im Mittelpunkt der derzeitigen EU-Politik und Zuständigkeiten stehen, ist es angezeigt, aus einer harmonisierten europäischen Perspektive Regelungen zu erlassen, um der unmittelbaren Bedrohung durch den Klimawandel und der Überschreitung der Belastungsgrenzen unseres Planeten zu begegnen. Europa braucht einen vollständig harmonisierten wissenschaftlich fundierten Rahmen für die Energiebesteuerung. Nach derselben Logik wie das Emissionshandelssystem (EU-EHS) muss die Besteuerung fossiler Energie in den nächsten zehn Jahren schrittweise steigen, indem fossile und umweltschädliche Energiequellen zwischen 40 und 80 % besteuert werden. Dies würde auch eine dringend benötigte Verlagerung langfristiger Investitionen in erneuerbare Energieträger ermöglichen, den Übergang beschleunigen und gleichzeitig Rechtssicherheit für Unternehmen und Betriebe schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 103
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Steuerpolitik in der Union wirksam zu den Zielen des europäischen Grünen Deals, zu einem sozial gerechten ökologischen Wandel und zu einem funktionierenden Binnenmarkt beiträgt, der wiederum das Wirtschaftswachstum in der Union ankurbelt. Der derzeitige Rahmen, der auf veralteten Referenzen und inkohärenten Mindestsätzen beruht, hat zu erheblichen Verzerrungen im Binnenmarkt geführt und spiegelt die tatsächlichen Kosten für Umwelt und Gesundheit nicht wider, die der Energieverbrauch mit sich bringt. Ein modernisiertes System der Energiebesteuerung, das auf dem Energiewert und der Umweltleistung beruht, ist notwendig, um klare Preissignale zu setzen, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für saubere Technologien und die Industrie in Europa zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 104
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Obwohl die Energiepreise in jüngster Zeit nach ihren Höchstständen von 2022 gesunken sind, stehen viele Haushalte und Unternehmen aufgrund

der anhaltenden Preisvolatilität und des Inflationsdrucks weiterhin vor Problemen der Erschwinglichkeit. Erfreulicherweise sind die Kosten nachhaltiger Energietechnologien wie Solar- und Windenergie in den letzten Jahren erheblich gesunken, und diese Quellen sind weniger von globalen Preisschocks bei fossilen Brennstoffen betroffen und führen auch zu deutlich niedrigeren Gesundheits- und Umweltkosten als fossile Brennstoffe.

Or. en

Änderungsantrag 105
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Stärkung der europäischen Energiesouveränität erfordert eine Verringerung der strukturellen Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen. Die Angleichung der Mindeststeuerbeträge an den CO_2-Gehalt von Energieerzeugnissen kann die Umstellung auf im Inland erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen beschleunigen und dadurch die strategische Autonomie und Resilienz in den Mitgliedstaaten stärken.

Or. en

Änderungsantrag 106
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Während Beschlüsse über die Besteuerung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, ist die Union gemäß Artikel 113 AEUV befugt, indirekte Steuern zu harmonisieren, wenn dies für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist. Diese Maßnahmen müssen den Grundsätzen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Effizienz entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Hauptziel der Energiebesteuerung ist der Umweltschutz und die Änderung der Verbrauchs- und Investitionsmuster. Ein sekundäres, aber wichtiges Ziel ist die Generierung von Einnahmen. Wenn andere politische Ziele mittels der Energiebesteuerung angestrebt werden, könnte dies negative Auswirkungen auf die primären und sekundären Ziele haben. Wenngleich sie eine solche Wirkung haben kann, ist die Energiebesteuerung kein Instrument der Umverteilungspolitik.

Or. en

Änderungsantrag 108
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Hauptziel der Energiebesteuerung ist ein umweltbezogenes Ziel, und zwar die Änderung der Verbrauchs- und Investitionsmuster. Änderungen bei der Energiebesteuerung könnten jedoch eine Umverteilungswirkung haben, da sie vor allem die besonders schutzbedürftigen Haushalte und Haushalte in Energiearmut betreffen. Dies sollte in dieser Richtlinie berücksichtigt werden, um eine Verschärfung der Ungleichheit zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 109
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen, während gleichzeitig die Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] angegangen werden. Die Energiebesteuerung kann ***zum*** Ziel ***einer*** Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen ***um mindestens 55 % gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030*** und ebenso zum Null-Schadstoff-Ziel durch die Anwendung des Verursacherprinzips beitragen, indem sie gewährleistet, dass die Besteuerung von	(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen, während gleichzeitig die Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] ***und daraus resultierender Legislativvorschläge*** angegangen werden. Die Energiebesteuerung kann ***beträchtlich zu dem*** Ziel ***der*** Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen ***entsprechend dem Klimagesetz, zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energie und Energieeffizienz*** und ebenso zum Null-Schadstoff-Ziel durch die Anwendung des

Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die Auswirkungen, die diese auf Umwelt und ***Gesundheit*** haben, ***besser*** widerspiegelt. Der Beitrag der Energiebesteuerung zu diesen Zielen wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung gebilligt[29].

Verursacherprinzips beitragen, indem sie gewährleistet, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die Auswirkungen, die diese auf Umwelt***, Gesundheit*** und ***biologische Vielfalt*** haben, ***genau*** widerspiegelt ***und ein ausreichend starkes Preissignal an Verbraucher und Unternehmen sendet***. Der Beitrag der Energiebesteuerung zu diesen Zielen wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung gebilligt[29].

[28] COM(2019)0640 vom 11. Dezember 2019.

[29] 14861/19 vom 5. Dezember 2019.

[28] COM(2019)0640 vom 11. Dezember 2019.

[29] 14861/19 vom 5. Dezember 2019.

Or. en

Änderungsantrag 110
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin ***zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes*** beitragen, ***während gleichzeitig*** die Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] angegangen werden. Die Energiebesteuerung ***kann zum Ziel einer Reduzierung*** der ***Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 und ebenso zum Null-Schadstoff-Ziel*** durch die Anwendung des Verursacherprinzips beitragen, indem sie gewährleistet, dass die Besteuerung von	(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin ***dazu*** beitragen, ***dass*** die Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] angegangen werden. ***Dabei ist sicherzustellen, dass alle Haushalte in der Union, insbesondere diejenigen mit niedrigerem Einkommen, Zugang zu diesen Erzeugnissen haben.*** Die Energiebesteuerung ***sollte zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz, zur Verwirklichung*** der ***Ziele im Hinblick auf erneuerbare Energie und Energieeffizienz***

Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die Auswirkungen, die diese auf Umwelt und ***Gesundheit*** haben, ***besser*** widerspiegelt. Der Beitrag der Energiebesteuerung zu diesen Zielen wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung gebilligt[29].

sowie zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels durch die Anwendung des Verursacherprinzips beitragen, indem sie gewährleistet, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die ***tatsächlichen*** Auswirkungen, die diese auf Umwelt***, Gesundheit*** und ***biologische Vielfalt*** haben, widerspiegelt. Der Beitrag der Energiebesteuerung zu diesen Zielen wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung gebilligt[29].

[28] COM(2019)0640 vom 11. Dezember 2019.

[29] 14861/19 vom 5. Dezember 2019.

[28] COM(2019)0640 vom 11. Dezember 2019.

[29] 14861/19 vom 5. Dezember 2019.

Or. en

Änderungsantrag 112
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass in der Richtlinie die Grundsätze angewandt werden, die aus der EU-Strategie zur Integration des Energiesystems hervorgehen, sodass sie in ihren Vorschriften die stufenweise Priorisierung widerspiegelt, zuerst für Energieeffizienz und Einsparungen in der gesamten Wirtschaft der EU und anschließend für eine direkte Elektrifizierung auf der Grundlage erneuerbarer Energie und bei Anwendungen, bei denen es keine Alternativen gibt, für die Verwendung nachhaltiger, auf erneuerbaren Energiequellen basierender Kraftstoffe sowie eine verstärkte Nutzung von Wärme und Speicherung zu sorgen, um die

weitere sektorübergreifende Integration zu fördern und damit die Energiewende zu unterstützen und die Bürgerbeteiligung zu stärken und gleichzeitig die Kosten für die Behörden der Union und die Unionsbürger in einem erschwinglichen Rahmen zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 113
Thomas Bajada, Costas Mavrides, Carla Tavares, Sérgio Gonçalves, Alex Agius Saliba, André Rodrigues, Francisco Assis, Daniel Attard, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Inselregionen, Regionen in Randlage, Regionen in äußerster Randlage und abgelegene Gebiete hatten kaum eine andere Wahl, als ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit mithilfe des Luftverkehrs auszubauen, indem sie wichtige Wirtschaftsströme und andere Triebkräfte der wirtschaftlichen Entwicklung ermöglichen und fördern. Eine verbesserte Konnektivität im Luftverkehr hat über die unmittelbaren Nutzer der Luftverkehrsnetze hinaus weitere wirtschaftliche Vorteile mit sich gebracht. Solange keine umweltfreundlicheren Alternativen vorhanden sind, werden die Inselregionen, Regionen in Randlage oder abgelegenen Gebiete gegenüber den zentralen Regionen wirtschaftlich benachteiligt sein.

Or. en

Änderungsantrag 114
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Luftverkehr spielt eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung des territorialen Zusammenhalts und der Zugänglichkeit für Rand-, Berg-, Insel-, dünn besiedelte Gebiete und Gebiete in äußerster Randlage. Eine verbesserte und erschwingliche Konnektivität kann die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Inklusion in diesen Bereichen unterstützen. Gleichzeitig erfordern Umwelterwägungen einen ausgewogenen Ansatz, bei dem eine wesentliche Konnektivität gewahrt wird und, wo möglich, nachhaltigere Verkehrsformen gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 115
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Umweltsteuern können*** den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften ***für diese Besteuerung***.	(4) ***Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom kann*** den Mitgliedstaaten ***und damit der Union insgesamt*** als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen***, Anreize für die Unabhängigkeit der Energieversorgung schaffen und die Nutzung nichtfossiler Energiequellen fördern***. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften***, die den sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten Rechnung tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 116
Thomas Bajada, Costas Mavrides, Carla Tavares, Sérgio Gonçalves, Alex Agius Saliba, André Rodrigues, Francisco Assis, Daniel Attard, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Umweltsteuern können den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung.	(4) Umweltsteuern können den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung***, wobei die Flexibilität der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre steuerlichen Vorrechte gewahrt bleiben muss, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Inselregionen, Regionen in Randlage, Regionen in äußerster Randlage oder abgelegenen Gebiete***.

Or. en

Änderungsantrag 117
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Umweltsteuern ***können*** den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument ***zur Erzielung der angestrebten*** Reduktion von Treibhausgasen ***dienen***. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung.	(4) Umweltsteuern ***dienen der Union und*** den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument***, um energieunabhängig zu werden, die angestrebte*** Reduktion von Treibhausgasen ***zu erzielen, Energieeinsparungen und Energieeffizienz zu verbessern und dabei den Umstieg auf erneuerbare Energiequellen zu beschleunigen***. Das

reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung.

Or. en

Änderungsantrag 118
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wasserstoff ist eine der vielversprechendsten Optionen für die Dekarbonisierung von Energieprodukten sowohl auf industrieller Ebene als auch auf Verbraucherebene. Diese Richtlinie sollte daher ein klares Marktsignal zugunsten von grünem Wasserstoff senden, dessen Kosten senken und seine Verfügbarkeit erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 119
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Insbesondere im Hinblick auf die Dekarbonisierung der Automobilindustrie spielt grüner Wasserstoff eine wesentliche Rolle. Daher ist es entscheidend, etwaige Unterschiede bei der Besteuerung von grünem Wasserstoff für Straßenfahrzeuge unabhängig von der verwendeten Technologie, etwa in Verbrennungsmotoren oder als Brennstoffzellen, zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 120
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Energiebesteuerung von Kraftstoffen, Heizstoffen und elektrischem Strom für ein breites Spektrum von Zielen einzusetzen, die nicht unbedingt oder nicht speziell oder ausschließlich mit der Reduktion von Treibhausgasen zusammenhängen.	(5) Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Energiebesteuerung von Kraftstoffen, Heizstoffen und elektrischem Strom für ein breites Spektrum von Zielen einzusetzen, die nicht unbedingt oder nicht speziell oder ausschließlich mit der Reduktion von Treibhausgasen ***oder Luftverschmutzung*** zusammenhängen. ***Insbesondere sollte die Möglichkeit einer geringeren Steuerbelastung von Haushalten mit niedrigem Einkommen, finanziell schwächeren Haushalten und von Energiearmut betroffenen Haushalten, insbesondere wenn sie Mieter sind, gewährleistet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 121
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Energiebesteuerung von Kraftstoffen, Heizstoffen und elektrischem Strom für ein breites Spektrum von Zielen einzusetzen, die nicht unbedingt oder nicht speziell oder ausschließlich mit der Reduktion von Treibhausgasen zusammenhängen.	(5) Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Energiebesteuerung von Kraftstoffen, Heizstoffen und elektrischem Strom für ein breites Spektrum von Zielen einzusetzen, die nicht unbedingt oder nicht speziell oder ausschließlich mit der Reduktion von Treibhausgasen zusammenhängen***, wie***

Einnahmensteigerungen.

Or. en

Änderungsantrag 122
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die COVID-19-Pandemie und die geopolitischen Entwicklungen in den letzten Jahren haben die Energielandschaft in der Union erheblich verändert und die Grenzen eines Marktrahmens aufgezeigt, der vor mehreren Jahrzehnten konzipiert wurde, als die Stromerzeugung hauptsächlich auf fossilen Brennstoffen aufbaute und zentralisiert war. Die derzeitige Gestaltung des Stromgroßhandelsmarkts, bei der die Preise häufig durch Gaserzeugung festgelegt werden, hat zu Preisschwankungen und zu überhöhten Preisen auch für Strom aus erneuerbaren Quellen geführt. Diese Situation untergräbt die höhere Erschwinglichkeit und Wettbewerbsfähigkeit sauberer Energie und erfordert sowohl Sofortmaßnahmen als auch Strukturreformen. In diesem Zusammenhang sollte die Union auf die schrittweise Entkopplung der Preise für Strom aus erneuerbaren Quellen von den Gaspreisen auf den Großhandelsmärkten hinarbeiten, damit die tatsächlichen Kosten der verschiedenen Energiequellen widergespiegelt werden, der Schutz von Verbrauchern und Unternehmen verbessert, der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und die Energieunabhängigkeit der Union unterstützt wird.

Or. en

Änderungsantrag 123
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Erhebliche Abweichungen zwischen den von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen nationalen Energiesteuerbeträgen könnten sich als abträglich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erweisen.	(6) Erhebliche Abweichungen zwischen den von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen nationalen Energiesteuerbeträgen könnten sich als abträglich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ***sowie für die Erreichung der Klima- und Energieziele*** erweisen. ***Der Europäische Rechnungshof hat auch ermittelt, dass in der Europäischen Union die Steuersätze für Energiequellen nicht deren Treibhausgasemissionen entsprechen. Darüber hinaus entsprach der Preis der Energieprodukte nicht den durch die Emissionen verursachten Umweltkosten.***

Or. en

Änderungsantrag 124
Thomas Bajada, Costas Mavrides, Carla Tavares, Sérgio Gonçalves, Alex Agius Saliba, André Rodrigues, Francisco Assis, Daniel Attard, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Für Inselregionen, die keine Straßen-, Bahn- oder Brückenverbindungen zum europäischen Festland haben, und für Gebiete in Randlage, Gebiete in äußerster Randlage und abgelegene Regionen, insbesondere für solche mit einer stark vom Tourismus abhängenden Wirtschaft, sollte die

Kerosinsteuer für Flüge von diesen Regionen und in diese Regionen in den ersten fünf Jahren ausgesetzt und dann in fünf gleichen Jahresschritten angehoben werden, um am Ende des Zehnjahreszeitraums das Niveau zu erreichen, das für alle Flüge gilt. Es sollten alle Vorkehrungen getroffen werden, um Verkehrsverlagerungen bei der Verwendung von Kerosin zu verhindern.

Or. en

Begründung

The tax on aviation fuel as proposed will crucially affect the competitiveness of insular, peripheral and remote regions, which have no road, rail or bridge alternatives by which to maintain connectivity with the European mainland, especially when tourism accounts for a significant proportion of their economy. Such territories need to be given a breathing space (of five years) in order to provide them with a chance of maintaining some degree of competitiveness before taxes on the aviation fuel used to reach them by air begin to be introduced. Commenced as of the sixth year, taxation levels would then reach over five years, the same levels applicable to all other territories in the Union.

Änderungsantrag 125
Thomas Bajada, Costas Mavrides, Carla Tavares, Sérgio Gonçalves, Alex Agius Saliba, André Rodrigues, Francisco Assis, Daniel Attard, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Um ein angemessenes Maß an Anbindung an Inselgebiete und Gebiete in äußerster Randlage zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten, wird den Mitgliedstaaten in der Verordnung (EU) 2023/1805 über die Nutzung erneuerbarer und CO_2-armer Kraftstoffe im Seeverkehr die allgemeine Möglichkeit eingeräumt, Fahrten von Fahrgastschiffen, bei denen es sich nicht um Kreuzfahrtschiffe handelt, auf Inseln mit weniger als 200 000 ständigen Einwohnern und auf Inlandfahrten zu Inseln, die im Rahmen

eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführt werden oder einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegen, von der Steuer zu befreien.

Or. en

Änderungsantrag 126
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Es ist dringend notwendig, ambitionierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Klimawandel anzugehen und die Umweltherausforderungen in Angriff zu nehmen, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen und auf diese Weise die Auswirkungen des Klimawandels auf die Welt und mithin auch auf Fischerei und Aquakultur zu beschränken, sodass das Szenario mit den am wenigsten negativen Folgen eintritt. Die EU hat sich verpflichtet, ihr Ziel der Treibhausgasemissionsneutralität bis spätestens 2050 zu erreichen, wie im europäischen Grünen Deal bestätigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 127
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Der Klimawandel hat auf globaler Ebene Auswirkungen auf die Meeresumwelt und wirkt als zunehmender Stressfaktor für

Ökosysteme, die bereits vielfältigen Belastungen wie Umweltverschmutzung und dem Verlust an Lebensräumen und dem Rückgang der biologischen Vielfalt ausgesetzt sind.

Or. en

Änderungsantrag 128
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Das Problem der steigenden Meerwassertemperaturen betrifft mehrere Meeresbecken in Europa, und die Auswirkungen davon bekommen alle Fischer in der gesamten Fischereibranche zu spüren.

Or. en

Änderungsantrag 129
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten stets die Rangfolge der für die verschiedenen Erzeugnisse entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck im Anhang festgelegten Mindestbeträge beibehalten, um eine auf die Umweltanforderungen zugeschnittene Struktur der Steuersätze zu gewährleisten. ***Die Mindestbeträge der Energiebesteuerung sollten jedes Jahr automatisch angeglichen werden, um die Entwicklung ihres Realwerts zu***	(11) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten stets die Rangfolge der für die verschiedenen Erzeugnisse entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck im Anhang festgelegten Mindestbeträge beibehalten, um eine auf die Umweltanforderungen zugeschnittene Struktur der Steuersätze zu gewährleisten.

berücksichtigen und so das derzeitige Harmonisierungsniveau aufrechtzuerhalten und die mit den Energie- und Nahrungsmittelpreisen verbundene Volatilität zu verringern. Bei dieser Angleichung sollten die Änderungen des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) zugrunde gelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 130
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um eine reibungslose Durchführung bestimmter Vorschriften in Bezug auf einige Erzeugnisse oder Verwendungszwecke zu gewährleisten, bedarf es eines Übergangszeitraums für die Anwendung.	(12) Um eine reibungslose Durchführung bestimmter Vorschriften in Bezug auf einige Erzeugnisse oder Verwendungszwecke zu gewährleisten, bedarf es ***möglicherweise*** eines Übergangszeitraums für die Anwendung. ***Angesichts des Klimanotstands ist jedoch eine rasche Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich.***

Or. en

Änderungsantrag 131
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um eine reibungslose Durchführung bestimmter Vorschriften in	(12) Um eine reibungslose Durchführung bestimmter Vorschriften in

Bezug auf einige Erzeugnisse oder Verwendungszwecke zu gewährleisten, bedarf es eines Übergangszeitraums für die Anwendung.	Bezug auf einige Erzeugnisse oder Verwendungszwecke zu gewährleisten, bedarf es ***möglicherweise*** eines Übergangszeitraums für die Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 132
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die mit der Richtlinie 2003/87/EG und der Richtlinie (EU) 2023/959 eingerichteten EU-Emissionshandelssysteme (EHS1 und EHS2) bieten robuste marktbasierte Mechanismen zur Internalisierung der CO_2-Kosten des Verbrauchs fossiler Brennstoffe in allen Branchen, einschließlich Energie, Industrie, Luftfahrt, Seeverkehr, Gebäude und Straßenverkehr, und gewährleisten eine schrittweise Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Klimaneutralitätsziel der Union bis 2050. Um die Effizienz dieser Systeme zu maximieren und das soziale und wirtschaftliche Gefüge der Union zu schützen, ist es unerlässlich, sich überschneidende steuerliche Maßnahmen zu beseitigen, die denselben ökologischen externen Effekt besteuern, damit die kumulative Belastung für Bürger und Unternehmen verringert wird.

Or. en

Änderungsantrag 133
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Die Überschneidungen zwischen EHS1 und EHS2 zur CO_2-Bepreisung und Energiebesteuerung im Rahmen dieser Richtlinie bergen die Gefahr von Doppelbelastungen, die sich unverhältnismäßig stark auf Haushalte auswirken und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen in jeglichen Branchen, im Verkehr und in heimischen Wirtschaftszweigen untergraben. Die Senkung der Mindeststeuersätze für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die effektiv unter das EHS1 oder das EHS2 fallen, ist wesentlich, um übermäßige Kosten zu verhindern und sicherzustellen, dass der ökologische Wandel erschwinglich und nachhaltig ist, und stärkt das EHS als umfassendes Instrument für die Dekarbonisierung.

Or. en

Änderungsantrag 134
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13c) Die Mitgliedstaaten sollten die Flexibilität haben, die Energiebesteuerung anzupassen, um das Preissignal, das sich aus dem geltenden EHS-CO_2-Preis (EHS1 oder EHS2) ergibt, nicht zu verzerren. Die Einnahmen aus dem EHS sind auch energiegebunden und tragen dazu bei, die Dekarbonisierung und die haushaltspolitischen Ziele miteinander in Einklang zu bringen und gleichzeitig die

Verbraucher vor Preisschwankungen zu schützen und einen fairen Wettbewerb in allen Wirtschaftszweigen zu gewährleisten. Bei diesen Anpassungen muss der Erschwinglichkeit für Bürger und Haushalte Vorrang eingeräumt und die globale Wettbewerbsfähigkeit der Union gestärkt werden, wobei die Grundsätze der Technologieneutralität und marktgesteuerter Innovationen zu beachten sind und gleichzeitig das Ziel der CO_2-Emissionsreduktion zu erreichen ist.

Or. en

Änderungsantrag 135
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13d) Der Einsatz der Union für einen gerechten Übergang erfordert ein gerechtes Tragen der wirtschaftlichen Auswirkungen der Klimapolitik. Durch die Angleichung der Energiebesteuerung an das EHS1 und das EHS2 erleichtert diese Richtlinie die Reinvestition von Einnahmen aus dem EHS, unter anderem durch den Klima-Sozialfonds und nationale Klimainitiativen, mit dem Ziel, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen direkt zu unterstützen, die Akzeptanz zu erhöhen und das europäische Projekt zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 136
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen Unionsrahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und von elektrischem Strom umsetzen will. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird.	(14) Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen Unionsrahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und von elektrischem Strom umsetzen will. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden***, auch durch mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger,*** und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird. ***Es wird nachdrücklich nahegelegt, das Steuersystem so zu gestalten, dass die mögliche regressive Beschaffenheit der Energiebesteuerungsrichtlinie durch eine starke Progressivität des Steuersystems zusammen mit Umverteilungsmaßnahmen ausgeglichen wird.***

Or. en

Änderungsantrag 137
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen Unionsrahmen zur Besteuerung von	(14) Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen Unionsrahmen zur Besteuerung von

Energieerzeugnissen und von elektrischem Strom umsetzen will. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird.

Energieerzeugnissen und von elektrischem Strom umsetzen will. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden***, auch durch mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger,*** und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird. ***Es sollte nachdrücklich empfohlen werden, das Steuersystem so zu gestalten, dass Verkehrsarmut wirksam verhindert wird.***

Or. en

Änderungsantrag 138
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen Unionsrahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und von elektrischem Strom umsetzen will. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird.	(14) Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen Unionsrahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und von elektrischem Strom umsetzen will. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird. ***Das Steuersystem sollte so gestaltet werden,***

dass es sich nicht negativ auf Haushalte mit geringem Einkommen, insbesondere Mieter, auswirkt.

Or. en

Änderungsantrag 139
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die durchschnittlichen Auswirkungen dieses Vorschlags auf den Wohlstand werden in allen Mitgliedstaaten als gering eingeschätzt. Da elektrischer Strom einen erheblichen Teil der Ausgaben von Haushalten mit geringem Einkommen ausmacht, wirken sich die vorgeschlagenen Senkungen der Steuersätze auf elektrischen Strom in der unionsweiten Verteilung und der Verteilung innerhalb aller Mitgliedstaaten, die sie anwenden müssten, deutlich progressiv aus.

Or. en

Änderungsantrag 140
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Energiepreise sind Schlüsselelemente der Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik in der Union .	(15) Die Energiepreise sind Schlüsselelemente der Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik in der Union . ***Im Zusammenhang mit hohen Energiepreisen aufgrund der Volatilität auf den Weltmärkten für fossile Brennstoffe wird darauf hingewiesen,***

dass die Mitgliedstaaten den Anstieg der Einzelhandelspreise für schutzbedürftige Haushalte und Kleinstunternehmen abschwächen könnten, indem sie unter anderem die Steuern und Abgaben auf den Energieabrechnungen der Verbraucher senken, wie es in der Richtlinie (EU) 2019/944 über den Elektrizitätsbinnenmarkt vorgesehen ist und worauf auch in der Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2021 mit dem Titel „Steigende Energiepreise – eine ‚Toolbox' mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen" hingewiesen wird.

Or. en

Änderungsantrag 141
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Unter bestimmten Umständen sollte die Möglichkeit bestehen, unterschiedliche nationale Steuersätze auf ein und dasselbe Erzeugnis anzuwenden, wenn diese Maßnahme dazu dient, allen Haushalten den gleichen Zugang zu diesen Erzeugnissen zu ermöglichen und die Nutzung des öffentlichen Verkehrs anzukurbeln.

Or. en

Änderungsantrag 142
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Die Energiebesteuerung sollte nur für den Endverbrauch gelten, und weder der Energieverbrauch innerhalb der Energiewertschöpfungskette noch irgendeine Form der Umwandlung oder Speicherung sollte besteuert werden. Dieser Grundsatz sollte für alle Formen von Energieumwandlungsprozessen sowie für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom gelten, die für den Transport und die Speicherung von Energieerzeugnissen und elektrischen Strom verwendet werden. Unter Umwandlung ist in diesem Zusammenhang der Prozess der Umwandlung einer Energieform in eine andere zu verstehen, z. B. die Nutzung von Erdgas zur Stromerzeugung oder die Erzeugung von Wasserstoff aus Strom oder Erdgas.

Or. en

Änderungsantrag 143
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die zu bestimmten Zwecken sowie als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse werden in der Regel niedriger besteuert als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse. Elektrischer Strom sollte im Hinblick auf die Förderung seiner Nutzung, vor allem im Verkehrssektor, stets zu den am wenigsten besteuerten Energiequellen gehören. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten anstreben, während des notwendigen Zeitraums nach Inkrafttreten dieser Richtlinie elektrischen Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und für	(18) Die zu bestimmten Zwecken sowie als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse werden in der Regel niedriger besteuert als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse. Elektrischer Strom sollte im Hinblick auf die Förderung seiner Nutzung, vor allem im Verkehrssektor, stets zu den am wenigsten besteuerten Energiequellen gehören. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten anstreben, während des notwendigen Zeitraums nach Inkrafttreten dieser Richtlinie elektrischen Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und für

Heizzwecke gleich zu besteuern.	Heizzwecke gleich zu besteuern. ***Die Kommission sollte in diesem Zusammenhang einen delegierten Rechtsakt ausarbeiten und erlassen, um diese Richtlinie um einen gemeinsamen Zertifizierungsrahmen zu ergänzen, in dem die Herkunft des verbrauchten Stroms angegeben wird.***

Or. en

Änderungsantrag 144
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die zu bestimmten Zwecken sowie als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse werden in der Regel niedriger besteuert als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse. Elektrischer Strom sollte im Hinblick auf die Förderung seiner Nutzung, ***vor allem*** im Verkehrssektor, stets zu den am wenigsten besteuerten Energiequellen gehören. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten anstreben, während des notwendigen Zeitraums nach Inkrafttreten dieser Richtlinie elektrischen Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und für ***Heizzwecke*** gleich zu besteuern.	(18) Die zu bestimmten Zwecken sowie als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse werden in der Regel niedriger besteuert als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse. Elektrischer Strom sollte im Hinblick auf die Förderung seiner Nutzung, ***auch*** im Verkehrssektor ***und bei der Wärme- und Kälteversorgung***, stets zu den am wenigsten besteuerten Energiequellen gehören. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten anstreben, während des notwendigen Zeitraums nach Inkrafttreten dieser Richtlinie elektrischen Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und für ***Heiz- und Kühlzwecke*** gleich zu besteuern.

Or. en

Änderungsantrag 145
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Für Energieerzeugnisse sollten im Wesentlichen dann Rahmenvorschriften der Union gelten, wenn sie als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden. ***Es entspricht daher der Art und Logik des Steuersystems, die Verwendung von Energieerzeugnissen zu zweierlei Zwecken und zu anderen Zwecken als als Kraft- oder Heizstoff vom Anwendungsbereich der Rahmenvorschriften auszunehmen.*** Elektrischer Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, sollte ebenso behandelt werden.	(20) Für Energieerzeugnisse sollten im Wesentlichen dann Rahmenvorschriften der Union gelten, wenn sie als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden. Elektrischer Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, sollte ebenso behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 146
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Auswirkungen der Luftfahrt auf das Klima haben die Wissenschaft und insbesondere der Weltklimarat schon lange festgestellt, mindestens seit dessen Sonderbericht von 1999 mit dem Titel „Aviation and the Global Atmosphere“. Anders als andere Treibhausgase emittierende Wirtschaftszweige hat die Luftfahrt überdies erheblich an Volumen zugenommen, sodass sich ihre gesamten Emissionen in den letzten drei Jahrzehnten verdoppelt haben und seit 2013 allein in Europa um etwa 28 % gestiegen sind. Jüngsten Daten zufolge wird mindestens die Hälfte all dieser Emissionen von nur 1 % der Weltbevölkerung, hauptsächlich von dem Teil mit dem höchsten Einkommen, verursacht. Ferner wird in einer vor

Kurzem erschienenen Studie der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) darauf hingewiesen, dass nicht CO_2-haltige Emissionen möglicherweise eine mindestens doppelt so große Auswirkung auf das Klima haben wie die CO_2-Emissionen allein. Für diese Klimaauswirkungen ist hauptsächlich die Zusammensetzung der fossilen Kraftstoffe verantwortlich, die heutzutage in der Branche üblich sind, weshalb sie dringend durch angemessene Besteuerung internalisiert werden müssen. Die Einführung einer Steuer auf Flugtreibstoffe auf Flüge innerhalb der EU sollte ein zusätzlicher Abschreckungsfaktor für die Durchführung sogenannter Leerflüge sein und die notwendigen Maßnahmen ergänzen, die im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung über Zeitnischen für Flughäfen zu ergreifen sind, um die Durchführung solcher leeren oder fast leeren Flüge wirksam zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 147
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Es ist wesentlich, Steuerbefreiungen für Energieerzeugnisse zur Verwendung in der Luft- und Schifffahrt – außer in der Luft- und Schifffahrt zu privaten Vergnügungszwecken – beizubehalten, um einer Verlagerung von CO_2-Emissionen entgegenzuwirken,

internationale Abkommen wie die der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation zu achten und Marktverzerrungen, durch die die Wirksamkeit der politischen Maßnahmen der Union untergraben werden könnte, zu verhindern. Mit diesen Befreiungen wird die Wettbewerbsposition von Unternehmen in der Union gesichert und es wird verhindert, dass Anreize für die Standortverlagerung in Länder mit weniger strengen Vorschriften geschaffen werden, während die Mitgliedstaaten zugleich die Flexibilität behalten, eine begrenzte Besteuerung anzuwenden, wenn dies mit den internationalen Verpflichtungen und Unionszielen vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 148
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Unter Berücksichtigung der vielfältigen geografischen Gegebenheiten von bestimmten Mitgliedstaaten, wo Erdgas eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung einer stabilen und sicheren Energieversorgung spielt, ist es erforderlich, die Besteuerung für Erdgas auf einem angemessenen Mindestniveau zu halten. Mit diesem Ansatz wird die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit und die ununterbrochene Energieversorgung für die Verbraucher in diesen Regionen gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 149
Anouk Van Brug, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten und sowohl die Verlagerung von Geschäftstätigkeiten als auch die Verlagerung von CO_2-Emissionen zu verhindern, wird die für die Schifffahrt in den EU-Gewässern verbrauchte Kraftstoffmenge besteuert und nicht die in den EU-Häfen gebunkerte Schwerölmenge.

Or. en

Begründung

Um sowohl die Verlagerung von CO_2-Emissionen als auch die Verlagerung von Geschäftstätigkeiten zu verhindern, sollte nicht die Menge des in EU-Häfen gebunkerten Schweröls, sondern die Menge des in EU-Gewässern verbrauchten Kraftstoffs besteuert werden. Somit wird der Anreiz für das Bunkern außerhalb der EU beseitigt, da alle Schiffe ihren gerechten Anteil an der Kraftstoffsteuer entrichten müssen. Darüber hinaus wird der Anreiz für den Übergang zu nachhaltigeren alternativen Kraftstoffen beibehalten. Die technische Durchführung wird der Kommission übertragen.

Änderungsantrag 150
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Energiepreise schwanken häufig. Ein eindeutiges Beispiel ist die Invasion Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022, die zu steigenden Energiepreisen in der gesamten Union

geführt hat.

Or. en

Änderungsantrag 151
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Die Einführung einer neuen Kraftstoffsteuer für die Fischerei würde dem Fischereisektor der EU im Vergleich zu den Flotten anderer Länder, die niedrigere Kraftstoffpreise und -steuern haben, einen Wettbewerbsnachteil bringen und die Verwirklichung dringend benötigter gleicher Wettbewerbsbedingungen erschweren. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass sich die Fischerei zudem regulatorischen Zwängen gegenübersieht, die ihren Übergang zu nachhaltigen alternativen Kraftstoffen erschweren. Darüber hinaus würden kleine Fischereifahrzeuge durch diese Steuer besonders geschädigt, da sie nicht die Möglichkeit haben, in Häfen mit niedrigeren Kraftstoffpreisen zu tanken. Überdies ist es wesentlich, die von den EU-Fischereifahrzeugen bereits unternommenen Anstrengungen zur Dekarbonisierung zu berücksichtigen, durch die ihr Kraftstoffverbrauch und ihre CO_2-Emission zwischen 2009 und 2022 um 31 % gesunken sind.

Or. en

Änderungsantrag 152
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Das Fliegen ist wesentlich energieintensiver als andere Verkehrsmittel und sollte entsprechend besteuert werden. Wenngleich es für Reisen mit Regionen in Randlage, Berggebieten, Inseln, dünn besiedelten Gebieten oder Gebieten in äußerster Randlage als Abreise- oder Anreiseort möglicherweise keine guten Alternativen zum Flugzeug gibt, ist eine vorteilhafte Steuerregelung für die Luftfahrt nicht zwangsläufig das beste politische Instrument, um diese Gebiete langfristig zu bedienen. Die Regierungen sollten die Einnahmen aus der Kerosinsteuer stattdessen gegebenenfalls für Investitionen und die Verbesserung des Gemeinwohls in diesen Gebieten verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 153
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff. Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es unbeschadet der genannten	***entfällt***

internationalen Abkommen erforderlich, dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU – ausgenommen reine Frachtflüge – geliefert werden, besteuert werden sollten. Solange es keine effizienteren Alternativen gibt, ist die Steuerbefreiung für Treibstoff, der für reine Frachtflüge genutzt wird, weiterhin nötig.

Or. en

Änderungsantrag 154
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff. Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es unbeschadet der genannten internationalen Abkommen erforderlich, dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU ***– ausgenommen reine Frachtflüge –*** geliefert werden, besteuert werden sollten. ***Solange es keine effizienteren Alternativen gibt, ist*** die ***Steuerbefreiung*** für ***Treibstoff,*** der ***für reine Frachtflüge genutzt wird***, ***weiterhin nötig***.	(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff***, die auf einer Auslegung der ursprünglichen Bestimmungen des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt beruhen, das im Jahr 1944 den Grundstein für die internationale Zivilluftfahrt-Organisation legte. Die einzige ausdrückliche Beschränkung der Treibstoffbesteuerung ist in Artikel 24 des genannten Abkommens enthalten und bezieht sich auf Treibstoff, der sich bei der Landung bereits im Tank befindet, wobei es darum geht, eine Doppelbesteuerung zu verhindern, allerdings wird nicht ausdrücklich auf zusätzlich aufgefüllten Inhalt verwiesen***. Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es unbeschadet der genannten internationalen Abkommen erforderlich,

dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU geliefert werden, besteuert werden sollten. ***Bei künftigen Überprüfungen solcher internationalen Luftverkehrsabkommen sollten*** die ***derzeitigen Schlupflöcher, die*** für ***von Flughäfen*** der ***Union ausgehende oder dort ankommende Flüge Steuerbefreiungen für Flugturbinenkraftstoff ermöglichen***, ***beseitigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 155
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff. Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es unbeschadet der genannten internationalen Abkommen erforderlich, dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU – ausgenommen reine Frachtflüge – geliefert werden, besteuert werden sollten. Solange es keine effizienteren Alternativen gibt, ist die Steuerbefreiung für Treibstoff, der für reine Frachtflüge genutzt wird, weiterhin nötig.	(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff. Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es unbeschadet der genannten internationalen Abkommen erforderlich, dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU – ausgenommen reine Frachtflüge – geliefert werden, besteuert werden sollten. Solange es keine effizienteren Alternativen gibt, ist die Steuerbefreiung für Treibstoff, der für reine Frachtflüge genutzt wird, weiterhin nötig. ***Dasselbe gilt für die Schifffahrt, die einer der energieeffizientesten Verkehrsträger und entscheidend für die Sicherung der Vernetzung Europas ist. Der***

	Kurzstreckenseeverkehr innerhalb der EU ist besonders wichtig, um die Verbindungen zwischen Inseln und abgelegenen Gebieten und dem europäischen Festland aufrechtzuerhalten.

Or. en

Änderungsantrag 156
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe erreicht, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 157
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Hinblick auf eine ***reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden während eines Übergangszeitraums*** von ***zehn Jahren*** die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe ***erreicht***, die ***in der nichtgewerblichen Luftfahrt und*** für ***gewerbliche*** Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für ***nachhaltige alternative*** Kraftstoffe und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.	(22) Im Hinblick auf eine ***ordnungsgemäße Internalisierung der tatsächlichen Kosten des Luftverkehrs und die Schaffung*** von ***gleichen Wettbewerbsbedingungen mit anderen Verkehrsträgern sollten*** die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für Flüge innerhalb der EU verwendet ***werden, unverzüglich eingeführt*** werden, während für ***fortschrittliche Biokraftstoffe, erneuerbare*** Kraftstoffe ***nicht biogenen Ursprungs*** und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde***, einschließlich des für den stationären Betrieb und den elektrischen Rollbetrieb am Boden gelieferten elektrischen Stroms***. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten. ***Frachtflüge sollten denselben Verpflichtungen unterliegen wie andere Flüge, damit keine weitere Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen entsteht, was letztlich das Ziel einer Verkehrsverlagerung auf die Schiene, auch des Güterverkehrs, gemäß der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ behindern würde.***
	Or. en

Änderungsantrag 158
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden ***während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren*** die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe ***erreicht***, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.	(22) Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden***, rasch umgesetzt***, während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten. ***Wenn es Alternativen auf der Schiene gibt, sollten Frachtflüge denselben Verpflichtungen unterliegen wie andere Flüge, damit keine weiteren Verzerrungen entstehen, die das Ziel einer Verkehrsverlagerung auf die Schiene behindern würden.***

Or. en

Änderungsantrag 159
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe erreicht, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für	(22) Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe erreicht, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom ***ab vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie*** zehn

Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.

Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 160
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Laut dem Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Weltklimarat) mit dem Titel „Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima“ hat sich der globale Ozean seit 1970 ungemindert erwärmt und mehr als 90 % der zusätzlichen Wärme im Klimasystem aufgenommen, durch die Aufnahme von mehr CO_2 ist die Ozeanoberfläche zunehmend versauert und Sauerstoffverlust fand von der Oberfläche bis in 1000 m Tiefe statt. Nach Angaben der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation und der Welternährungsorganisation verbrauchten Fischereifahrzeuge (einschließlich Binnenschiffen) im Jahr 2012 weltweit 53,9 Mio. Tonnen Kraftstoff und emittierten 172,3 Mio. Tonnen CO_2 (was 0,5 % der gesamten weltweiten CO_2-Emissionen in dem genannten Jahr entspricht), während die Aquakultur im Jahr 2013 für etwa 0,45 % der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich war.

Or. en

Änderungsantrag 161
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Da die Schifffahrt per se international ist, wäre eine globale marktbasierte Maßnahme die am besten geeignete und wirksamste Option. Die Union sollte daher den Druck auf die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) weiter erhöhen, um Fortschritte bei der Ausarbeitung einer solchen globalen marktbasierten Maßnahme zu erzielen. Allgemein sollten Initiativen der Union, die Emissionen aus der Schifffahrt betreffen, mit den Bemühungen der IMO vereinbar sein, damit die Verlagerung von CO_2-Emissionen und von Geschäftstätigkeiten auf Häfen außerhalb Europas verhindert wird. Folglich sollte genau geprüft werden, ob die Angleichung an eine im Rahmen der IMO entwickelte marktbasierte Maßnahme zusammen mit dieser Richtlinie insgesamt eine Auswirkung auf die Schifffahrtsbranche hat.

Or. en

Änderungsantrag 162
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Kraftstoffe für die Schifffahrt, einschließlich der Fischerei, sollten ebenfalls besteuert werden, und Mitgliedstaaten, die Vertragspartei internationaler Übereinkünfte sind, in denen die Befreiung solcher Kraftstoffe festgelegt ist, müssen die Unvereinbarkeiten bis zum Datum der Anwendung dieser Richtlinie beseitigen. Einer unterschiedlichen Besteuerung bedarf es für die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Schifffahrtslinienverkehr, die Fischerei und die Frachtschifffahrt innerhalb der EU sowie die jeweiligen Tätigkeiten am Liegeplatz. In Anbetracht der Besonderheit dieser Verwendungszwecke sollten die Mindeststeuerbeträge unter denen für die allgemeine Verwendung von Kraftstoff liegen. Um einen Anreiz für die Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms zu schaffen, sollten solche Kraftstoffe und elektrischer Strom zehn Jahre lang von der Steuer befreit sein. Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die sonstige Schifffahrt innerhalb der EU verwendet werden, sollten der in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom geltenden Standardbesteuerung unterliegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 163
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Kraftstoffe für die Schifffahrt,	(23) Kraftstoffe für die Schifffahrt,

einschließlich der Fischerei, sollten ebenfalls besteuert werden, und Mitgliedstaaten, die Vertragspartei internationaler Übereinkünfte sind, in denen die Befreiung solcher Kraftstoffe festgelegt ist, müssen die Unvereinbarkeiten bis zum Datum der Anwendung dieser Richtlinie beseitigen. Einer unterschiedlichen Besteuerung bedarf es für die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Schifffahrtslinienverkehr, die Fischerei und die Frachtschifffahrt innerhalb der EU sowie die jeweiligen Tätigkeiten am Liegeplatz. In Anbetracht der Besonderheit dieser Verwendungszwecke sollten die Mindeststeuerbeträge unter denen für die allgemeine Verwendung von Kraftstoff liegen. Um einen Anreiz für die Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms zu schaffen, sollten solche Kraftstoffe und elektrischer Strom zehn Jahre lang von der Steuer befreit sein. Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die sonstige Schifffahrt innerhalb der EU verwendet werden, sollten der in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom geltenden Standardbesteuerung unterliegen.

einschließlich der Fischerei, sollten ebenfalls besteuert werden, und Mitgliedstaaten, die Vertragspartei internationaler Übereinkünfte sind, in denen die Befreiung solcher Kraftstoffe festgelegt ist, müssen die Unvereinbarkeiten bis zum Datum der Anwendung dieser Richtlinie beseitigen. Einer unterschiedlichen Besteuerung bedarf es für die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Schifffahrtslinienverkehr, die Fischerei und die Frachtschifffahrt innerhalb der EU sowie die jeweiligen Tätigkeiten am Liegeplatz. ***Insbesondere für Frachtschiffe sollten die Steuersätze Anreize für die Einführung technologischer Innovationen bieten, die die Unterstützung von Windkraft ermöglichen, um die Energieeffizienz der Schiffe erheblich zu verbessern.*** In Anbetracht der Besonderheit dieser Verwendungszwecke sollten die Mindeststeuerbeträge unter denen für die allgemeine Verwendung von Kraftstoff liegen. Um einen Anreiz für die Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms zu schaffen***, einschließlich der vollständigen Elektrifizierung am Liegeplatz***, sollten solche Kraftstoffe und elektrischer Strom zehn Jahre lang von der Steuer befreit sein. Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die sonstige Schifffahrt innerhalb der EU verwendet werden, sollten der in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom geltenden Standardbesteuerung unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 164
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Kraftstoffe für die Schifffahrt, ***einschließlich der Fischerei***, sollten ebenfalls besteuert werden, und Mitgliedstaaten, die Vertragspartei internationaler Übereinkünfte sind, in denen die Befreiung solcher Kraftstoffe festgelegt ist, müssen die Unvereinbarkeiten bis zum Datum der Anwendung dieser Richtlinie beseitigen. Einer unterschiedlichen Besteuerung bedarf es für die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Schifffahrtslinienverkehr, die Fischerei und die Frachtschifffahrt innerhalb der EU sowie die jeweiligen Tätigkeiten am Liegeplatz. In Anbetracht der Besonderheit dieser Verwendungszwecke sollten die Mindeststeuerbeträge unter denen für die allgemeine Verwendung von Kraftstoff liegen. Um einen Anreiz für die Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms zu schaffen, sollten solche Kraftstoffe und elektrischer Strom zehn Jahre lang von der Steuer befreit sein. Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die sonstige Schifffahrt innerhalb der EU verwendet werden, sollten der in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom geltenden Standardbesteuerung unterliegen.	(23) Kraftstoffe für die Schifffahrt, ***mit Ausnahme von kleinen Fischereifahrzeugen***, sollten ebenfalls besteuert werden, und Mitgliedstaaten, die Vertragspartei internationaler Übereinkünfte sind, in denen die Befreiung solcher Kraftstoffe festgelegt ist, müssen die Unvereinbarkeiten bis zum Datum der Anwendung dieser Richtlinie beseitigen. Einer unterschiedlichen Besteuerung bedarf es für die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Schifffahrtslinienverkehr, die Fischerei und die Frachtschifffahrt innerhalb der EU sowie die jeweiligen Tätigkeiten am Liegeplatz. In Anbetracht der Besonderheit dieser Verwendungszwecke sollten die Mindeststeuerbeträge unter denen für die allgemeine Verwendung von Kraftstoff liegen. Um einen Anreiz für die Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms zu schaffen, sollten solche Kraftstoffe und elektrischer Strom zehn Jahre lang von der Steuer befreit sein. Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die sonstige Schifffahrt innerhalb der EU verwendet werden, sollten der in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom geltenden Standardbesteuerung unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 166
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Kraftstoffsubventionen bringen wenig, wenn es um

	Einkommenssteigerungen der Fischer geht, und laut den Schlussbemerkungen der Analyse 01/2022 des Rechnungshofs über Energiebesteuerung, CO_2-Bepreisung und Energiesubventionen stellen Subventionen für fossile Brennstoffe ein Hindernis auf dem Weg zu den Klimazielen dar, weil sie die grüne Energiewende behindern.

Or. en

Änderungsantrag 167
Fernando Navarrete Rojas, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Luftfahrt, unbeschadet internationaler Verpflichtungen, sowie für die Extra-EU-Schifffahrt, einschließlich der Fischerei, je nach Art der Tätigkeit dieselben Befreiungen gewähren oder dieselben Steuerbeträge anwenden wie bei den entsprechenden Tätigkeiten innerhalb der EU.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 168
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Luftfahrt, unbeschadet internationaler Verpflichtungen, sowie für die Extra-EU-Schifffahrt, einschließlich	(24) Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Luftfahrt, unbeschadet ***bestehender*** internationaler Verpflichtungen***, die folglich überprüft***

der Fischerei, je nach Art der Tätigkeit ***dieselben Befreiungen gewähren oder*** dieselben Steuerbeträge anwenden wie bei den entsprechenden Tätigkeiten innerhalb der EU.	***werden sollten***, sowie für die Extra-EU-Schifffahrt, einschließlich der Fischerei, je nach Art der Tätigkeit dieselben Steuerbeträge anwenden wie bei den entsprechenden Tätigkeiten innerhalb der EU.

Or. en

Änderungsantrag 169
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Abschaffung der Befreiungen von der Kraftstoffsteuer in der Fischerei sollte nicht zu einer Belastung der handwerklichen Fischerei führen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einnahmen aus der Kraftstoffsteuer in die Fischerei investieren, um Projekte zu finanzieren, mit denen die Widerstandsfähigkeit und Position der handwerklichen Fischerei in der Wertschöpfungskette gestärkt und der Umstieg der handwerklichen Fischerei auf energieeffiziente und mit nachhaltiger erneuerbarer Energie betriebene Fischereifahrzeuge erleichtert werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 170
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Abschaffung der Befreiungen von der Kraftstoffsteuer in der Fischerei

sollte nicht zu einer Belastung der handwerklichen Fischerei führen. Die Mitgliedstaaten investieren die Einnahmen aus der Kraftstoffsteuer in die Fischerei, um Vorhaben zu finanzieren, mit denen die Widerstandsfähigkeit und Position der handwerklichen Fischerei in der Wertschöpfungskette gestärkt und der Umstieg der handwerklichen Fischerei auf energieeffiziente und mit nachhaltiger erneuerbarer Energie betriebene Fischereifahrzeuge erleichtert werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 171
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Abschaffung der Befreiungen von der Kraftstoffsteuer in der Fischerei sollte nicht zu einer Belastung der handwerklichen Fischerei führen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einnahmen aus der Kraftstoffsteuer in die Fischerei investieren, um Vorhaben zu finanzieren, mit denen der Umstieg der handwerklichen Fischerei auf energieeffiziente und mit nachhaltiger erneuerbarer Energie betriebene Fischereifahrzeuge erleichtert werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 172
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden, sofern dies nicht die ***Umweltziele*** und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt oder zu Wettbewerbsverzerrungen führt.	(25) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden, sofern dies nicht die ***Umwelt-, Energie- und Klimaziele*** und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt oder zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Or. en

Änderungsantrag 173
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden, sofern dies nicht die ***Umweltziele*** und ***das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes*** beeinträchtigt ***oder zu Wettbewerbsverzerrungen führt.***	(25) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden, sofern dies nicht die ***Energie-, Umwelt-*** und ***Klimaziele und eine gerechte Energiewende*** beeinträchtigt***.***

Or. en

Änderungsantrag 174
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Mitgliedstaaten, bei denen es sich um Inselstaaten handelt, sind aufgrund des Fehlens alternativer Verkehrsträger

auf den Luft- und Seeverkehr angewiesen und sollten eine Ausnahme für den Luft- und Seeverkehr erhalten, da es sich dabei um ihr einziges Anbindungsmittel handelt. In diesem Zusammenhang sollten Inselmitgliedstaaten die Möglichkeit haben, im Hinblick auf Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff geliefert werden, und elektrischen Strom, der direkt für Schiffe, die in Unionsgewässern verkehren, und für Luftfahrzeuge genutzt wird, Befreiungen anzuwenden, wobei sie die Bedingungen festlegen, um eine korrekte und einfache Anwendung dieser Befreiungen zu gewährleisten und Steuerhinterziehung, -vermeidung oder -missbrauch zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 175
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Insbesondere ***die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und –*** im Hinblick auf die Förderung ***des*** Einsatzes ***alternativer Energiequellen – erneuerbare Energieträger können*** Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung ***haben***.	(26) Insbesondere ***haben nachhaltige erneuerbare Energiequellen*** im Hinblick auf die Förderung ***ihres*** Einsatzes Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung.

Or. en

Änderungsantrag 176
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gezielte Steuerermäßigungen könnten ***sich als erforderlich erweisen, um*** Anreize ***für die Verwirklichung*** der ***Umweltschutzziele und*** die ***Verbesserung der Energieeffizienz des Produktionssektors der Union*** zu ***schaffen***.	(27) ***Vorübergehende*** gezielte Steuerermäßigungen könnten ***energieintensiven Wirtschaftszweigen, KMU und Start-up-Unternehmen*** Anreize ***bieten, den ökologischen Wandel im Produktionssektor*** der ***Union zu vollziehen. Diese Ermäßigungen sollten davon abhängig gemacht werden, ob die Begünstigten spezifische Maßnahmen ergriffen haben, um eine kreislauforientierte, schadstofffreie, hochgradig energieeffiziente und auf erneuerbaren Energieträgern beruhende Geschäftstätigkeit zu erreichen.***

Or. en

Änderungsantrag 177
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich als erforderlich erweisen, um Anreize für die Verwirklichung der Umweltschutzziele und die Verbesserung der Energieeffizienz des Produktionssektors der Union zu schaffen.	(27) Gezielte ***kurz- und mittelfristige*** Steuerermäßigungen könnten sich als erforderlich erweisen, um Anreize für die Verwirklichung der Umweltschutzziele und die Verbesserung der Energieeffizienz des Produktionssektors der Union zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 178
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Energiegemeinschaften und Prosumenten, die selbst Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, sind ein wesentlicher Eckpfeiler der Energiewende, indem sie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Energieabhängigkeit beitragen und den Netzen Flexibilität bieten. Um Anreize für solche Methoden in allen Mitgliedstaaten zu schaffen, sollte selbst erzeugter Strom von der Steuer befreit werden.

Or. en

Änderungsantrag 179
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Energiegemeinschaften und Prosumenten, die selbst Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, können der Energiewende zuträglich sein, indem sie zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Energieabhängigkeit beitragen und den Netzen Flexibilität bieten. Daher sollte für selbst erzeugten Strom aus erneuerbaren Quellen eine Steuervergünstigungsregelung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 180
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Im Hinblick auf die Energiewende sollte hervorgehoben werden, wie wichtig ein ausgewogener Energiemix ist, um die Abhängigkeit von Einfuhren von Energieerzeugnissen zu verringern. Beschlüsse über den Energiemix fallen jedoch weiterhin in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 181
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen.	(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen. ***Steuerbefreiungen könnten eine vorübergehende Erleichterung darstellen, da strukturelle Maßnahmen erforderlich sind, um Energiearmut von vornherein zu beseitigen. Gebäuderenovierungen sind beispielsweise eine wichtige Lösung in Bezug auf die Senkung des Energieverbrauchs und die Verringerung von Energiearmut und Schutzbedürftigkeit. Die Vorteile insgesamt niedrigerer Energierechnungen, nicht nur in Bezug auf den Steueranteil, sind vor dem Hintergrund hoher Energiepreise umso wichtiger. Menschen, die in Gebäuden mit der niedrigsten Energieeffizienz leben, und Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, würden von renovierten***

	und besseren Gebäuden und niedrigeren Energiekosten profitieren und vor weiteren Preiserhöhungen und -schwankungen auf dem Markt bewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 182
Enikő Győri

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) ***Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen***, ***um*** die ***sozialen Auswirkungen*** der ***Energiesteuern abzufedern***. ***Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte*** sich ***eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen***.	(28) ***In Anerkennung der potenziellen negativen Auswirkungen der Energiebesteuerung auf vulnerable Haushalte und zur Minderung des Risikos der Energiearmut***, ***das durch hohe Energiepreise noch verschärft wird, sollten*** die ***Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Gruppen von*** der ***Steuer auf Erdgas und andere Energieerzeugnisse auszunehmen oder ermäßigte Mindeststeuersätze für diese Gruppen anzuwenden***. ***Maßnahmen dieser Art sind wesentlich, um soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten und schutzbedürftige Verbraucher vor unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, zu schützen.***

Or. en

Änderungsantrag 183
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen.	(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen. ***Energie ist von herausragender Bedeutung und der Zugang zu Energiedienstleistungen ist ein soziales Grundrecht. Haushalte, die als vulnerabel angesehen werden, sind häufiger von Energiearmut betroffen.***

Or. en

Änderungsantrag 184
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz ***vulnerabler Haushalte*** könnte sich eine Steuerbefreiung ***vorübergehend*** als notwendig erweisen.	(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz ***von vulnerablen Haushalten und Haushalten, die von Energiearmut betroffen sind, insbesondere, wenn es sich bei den Betroffenen um Mieter handelt,*** könnte sich eine Steuerbefreiung als notwendig erweisen.

Or. en

Änderungsantrag 185
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gezielte Steuerermäßigungen ***könnten sich außerdem als*** erforderlich ***erweisen***, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte ***könnte sich*** eine Steuerbefreiung vorübergehend ***als*** notwendig ***erweisen***.	(28) Gezielte Steuerermäßigungen ***sind*** erforderlich, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte ***ist*** eine Steuerbefreiung vorübergehend notwendig.

Or. en

Änderungsantrag 186
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Um die Bürgerinnen und Bürger und die Verbraucher zu befähigen, an der Energiewende mitzuwirken, und Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen zu erleichtern, sollte die Besteuerung sowohl auf individueller als auch auf gemeinschaftlicher Ebene Anreize für die lokale Eigenerzeugung, die Speicherung, die gemeinsame Nutzung und den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen schaffen. Dadurch sollten auch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als organisatorisches Konzept gefördert werden, damit Haushalte, einschließlich vulnerabler und von Armut betroffener Haushalte, KMU, Start-up-Unternehmen und lokaler Behörden, die Möglichkeit erhalten, an der Energiewende mitzuwirken.

Or. en

Änderungsantrag 187
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Es wird betont, dass es dringend erforderlich ist, gezielte Ausgleichsmaßnahmen mittels EU-Instrumenten wie dem Fonds für einen gerechten Übergang, dem Europäischen Sozialfonds Plus und dem Sozialen Klimafonds (sobald dieser bereitsteht) zu nutzen, damit vulnerable Haushalte und Unternehmen vor den nachteiligen Auswirkungen von steigenden Preisen für fossile Brennstoffe geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 188
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Energie ist ein öffentliches Gut sowie ein menschliches und soziales Recht. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Energiedienstleistungen für alle vorschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 189
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28b) Kraftstoffsubventionen in der Fischerei sind schädliche Subventionen, die zu einer künstlichen Erhöhung der Fangkapazitäten führen, indem die Fangkosten gesenkt werden und so der Druck auf bereits überfischte Bestände erhöht wird. Darüber hinaus sind Kraftstoffsubventionen für die industrielle Großfischerei besonders vorteilhaft, was zulasten der handwerklichen Fischerei geht.

Or. en

Änderungsantrag 190
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28b) Die Haushalte sollten sich die Energie, die sie für eine angemessene Lebensqualität benötigen, sowie einen energieeffizienten Wohnraum, der sowohl in der warmen als auch in der kalten Jahreszeit ein gesundes Raumklima ermöglicht, leisten können.

Or. en

Änderungsantrag 191
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28c) Es ist von entscheidender Bedeutung, in Übereinstimmung mit den Zielen des europäischen Grünen Deals die Besteuerung mit der Energie- und Klimapolitik in Einklang zu bringen und Kraftstoff in allen Wirtschaftszweigen einschließlich der Fischerei zu besteuern. Ausnahmen für nur einen Wirtschaftszweig sind nicht gerechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 192
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) ***In Anbetracht der*** finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen für die einzelnen Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel die notwendige Elektrifizierung des Verkehrssektors, muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung weiterer Ausnahmeregelungen oder ***ermäßigte*** Steuersätze gestattet. Aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze gestattet. Eine solche Genehmigung sollte nach einem begründeten Antrag des Mitgliedstaats und auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 291 AEUV erteilt werden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig	(29) ***Die*** finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen ***und der Schutz vor den Folgen für die menschliche Gesundheit*** für die einzelnen Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel die notwendige Elektrifizierung des Verkehrssektors ***und des Wärme- und Kältesektors***, ***sind zu berücksichtigen. Es*** muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung weiterer Ausnahmeregelungen oder ***ermäßigter*** Steuersätze gestattet. Aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze gestattet. Eine solche Genehmigung sollte nach einem begründeten Antrag des Mitgliedstaats und auf Vorschlag der Kommission im Wege

überprüft werden.

eines Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 291 AEUV erteilt werden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 193
Katri Kulmuni, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) In Anbetracht der finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen für die einzelnen Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel die notwendige ***Elektrifizierung*** des Verkehrssektors, muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung weiterer Ausnahmeregelungen oder ermäßigte Steuersätze gestattet. Aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze gestattet. Eine solche Genehmigung sollte nach einem begründeten Antrag des Mitgliedstaats und auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 291 AEUV erteilt werden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft werden.	(29) In Anbetracht der finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen für die einzelnen Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel die notwendige ***Dekarbonisierung*** des Verkehrssektors, muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung weiterer Ausnahmeregelungen oder ermäßigte Steuersätze gestattet. Aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze gestattet. Eine solche Genehmigung sollte nach einem begründeten Antrag des Mitgliedstaats und auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 291 AEUV erteilt werden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft werden.

Or. en

Begründung

Im Verkehrssektor muss der Schwerpunkt auf einem CO_2-armen Verkehr und nicht nur auf der Elektrifizierung liegen.

Änderungsantrag 194
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Die Umsetzung der Richtlinie könnte sozioökonomische Folgen sowie einen unterschiedlichen Einfluss auf verschiedene Einkommensklassen und Mitgliedstaaten haben. In diesem Zusammenhang wird mit dieser Richtlinie ein Sozialmonitor eingerichtet, um die Umsetzung der Richtlinie und ihre Auswirkungen in verschiedenen Mitgliedstaaten, Regionen und Einkommensklassen zu bewerten. Im Rahmen des Sozialmonitors sollten sowohl der Kommission als auch den Mitgliedstaaten Berichterstattungspflichten übertragen werden. Während die Kommission einen ganzheitlichen Überblick geben sollte, auch im Hinblick auf die Entwicklung der Energiepreise, sollten die Mitgliedstaaten die sozialen Maßnahmen beschreiben, die zur Abmilderung der potenziellen sozioökonomischen Folgen der Umsetzung dieser Richtlinie ergriffen wurden. Werden den Bewertungen des Sozialmonitors zufolge keine wesentlichen Fortschritte bei der Abmilderung der potenziellen sozioökonomischen Folgen für als vulnerabel anerkannte Haushalte erzielt, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Übergangszeitraum für diese Haushalte zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 195
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Es sollte auf die derzeit geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur Bezug genommen werden. Um sicherzustellen, dass die Bezugnahmen auf Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) in dieser Richtlinie erforderlichenfalls aktualisiert werden und die Mindeststeuersätze die Preisentwicklung widerspiegeln, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Aktualisierung der Bezugnahmen auf diese KN-Codes und der Aktualisierung der Mindeststeuersätze auf Grundlage der jährlichen Veränderungen des Verbraucherpreisindex zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	(35) Es sollte auf die derzeit geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur Bezug genommen werden. Um sicherzustellen, dass die Bezugnahmen auf Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) in dieser Richtlinie erforderlichenfalls aktualisiert werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Aktualisierung der Bezugnahmen auf diese KN-Codes zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 196
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Niels Fuglsang, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Es sollte auf die derzeit geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur Bezug genommen werden. Um sicherzustellen, dass die Bezugnahmen auf Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) in dieser Richtlinie erforderlichenfalls aktualisiert werden und ***die Mindeststeuersätze die Preisentwicklung widerspiegeln,*** sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Aktualisierung der Bezugnahmen auf diese KN-Codes und ***der Aktualisierung*** der Mindeststeuersätze ***auf Grundlage der jährlichen Veränderungen des Verbraucherpreisindex zu erlassen***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	(35) Es sollte auf die derzeit geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur Bezug genommen werden. Um sicherzustellen, dass die Bezugnahmen auf Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) in dieser Richtlinie erforderlichenfalls aktualisiert werden***,*** und ***in Anbetracht der Preisentwicklungen*** sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Aktualisierung der Bezugnahmen auf diese KN-Codes ***zu erlassen*** und ***die Relevanz*** der Mindeststeuersätze ***regelmäßig zu bewerten sowie erforderlichenfalls ihre Aktualisierung vorzuschlagen***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 197
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.	(36) Die Kommission sollte dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** erstmals ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere ***prüfen, ob*** die Mindeststeuerbeträge ***angehoben oder ausgeweitet werden sollten, um die Komponenten für den Kohlenstoffgehalt und die Luftschadstoffe von Energieerzeugnissen stärker abzubilden, wobei die Auswirkungen des EU-Emissionshandelssystems auf die Bepreisung von CO_2-Emissionen zu berücksichtigen sind, und ferner sollte sie prüfen, ob die überarbeitete Energiebesteuerungsrichtlinie in ausreichendem Maße zu einer sinnvollen Bepreisung von CO_2-Emissionen beiträgt, die eine Verhaltensänderung bewirkt, und die Auswirkungen auf die Reduzierung von Treibhausgasen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel***, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen ***sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt***, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 198
Matthias Ecke, Evelyn Regner, René Repasi, Thomas Bajada, Claire Fita

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den ***allgemeinen einschlägigen*** Zielen der Verträge Rechnung tragen.	(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge***, den Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Konnektivität im Luftverkehr und dem wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehen von Inselregionen, Regionen in Randlage oder abgelegenen Gebieten*** sowie den ***einschlägigen weiter gefassten*** Zielen der Verträge Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 199
Pasquale Tridico, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals ***fünf Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach ***alle fünf***	(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals ***ein Jahr*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach ***jedes Jahr*** über die

Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.

Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.

Or. en